

Rechtsgrundlagen Rehkitzrettung

Tierschutzgesetzgebung

- **Art. 4 Abs. 2 TSchG**

Niemand darf ungerechtfertigt einem Tier Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen, es in Angst versetzen oder in anderer Weise seine Würde missachten.

- **Art. 26 Abs. 1 und 2 TSchG (Tierquälerei)**

Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer vorsätzlich:

- a. ein Tier misshandelt
- b. Tiere auf qualvolle Art tötet

Handelt die Täterin oder der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen

- **Art. 16 Abs. 1 und 2 TSchV**

Das Misshandeln ... von Tieren ist verboten.

Namentlich ist verboten:

- a. das Töten von Tieren auf qualvolle Art;

Naturschutz / Jagd

➤ Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (JSG)

- **Art. 17 Abs. 1 und 2 JSG**

Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe wird bestraft, wer vorsätzlich und ohne Berechtigung:

- a. Tiere jagdbarer und geschützter Arten tötet ...

Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Busse.

- **Art. 18 Abs. 1 und 3 JSG**

Mit Busse bis zu 20 000 Franken wird bestraft, wer vorsätzlich und ohne Berechtigung:

- e. Massnahmen zum Schutze der Tiere vor Störung missachtet

Handelt der Täter in den Fällen von Absatz 1 Buchstaben a–g fahrlässig, so ist die Strafe Busse.

➤ Kantonales Wildtier- und Jagdgesetz vom 5.11.2020 (SGS 520)

- **§ 13**

Der Kanton kann Massnahmen zur Verhinderung von Fallwild ergreifen.